

Auftragsbedingungen des DVGW e.V. für Trainertätigkeiten bei DVGW-Bildungsveranstaltungen

Präambel

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (im Folgenden auch kurz als "DVGW" oder "Auftraggeber" bezeichnet) hat den Zweck, das Gas- und Wasserfach in technischer und technisch-wissenschaftlicher Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Hygiene zu fördern. Zu seinen Aufgaben gehört dabei insbesondere die Entwicklung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der wissenschaftlichen und beruflichen Bildung und Information.

Die/der Trainer:in (im Folgenden auch kurz als "Trainer" oder "Auftragnehmer" bezeichnet) wird im Rahmen des DVGW-Bildungsangebotes zur Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, Workshops, Praxistrainings, Erfahrungsaustauschen und anderen Bildungsformaten eingesetzt. Dies vorangeschickt wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Trainertätigkeit

- 1.1. Der Auftragnehmer übernimmt die fachgerechte und inhaltliche Durchführung von DVGW-Veranstaltungen in Form von Seminaren, Workshops, Coachings, Lehrgängen, Erfahrungsaustauschen, praktischen Schulungen und sonstigen Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung, nachfolgend DVGW-Bildungsveranstaltungen genannt.
- 1.2. Maßgebend für den Termin, den Ort, die Dauer und das Thema der Veranstaltung sowie die Art der Trainertätigkeit (Moderation, praktische Unterweisungen etc.) sind die jeweiligen Einzelaufträge. Es besteht keine Mindestabnahmepflicht seitens des Auftraggebers.
- 1.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der jeweiligen Thematik eine neutrale, hersteller- und produktunabhängige fachliche Tätigkeit zu erbringen. Insbesondere dürfen die vorgetragenen oder vermittelten Inhalte nicht dem Zweck der Unterstützung wirtschaftlicher Eigen- oder Drittinteressen oder der Vermarktung von Produkten oder Leistungen des Trainers oder Dritter dienen.
- 1.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen eigenes Personal einzusetzen. Er ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass von ihm eingesetztes Personal über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügt. Entsprechendes gilt für die Vergabe von Unteraufträgen. Der Auftragnehmer ist allein für die Verwaltung seines Personals oder beauftragter Dritter verantwortlich.
- 1.5. Der Auftragnehmer hat das Recht, einzelne Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- 1.6. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für Dritte Auftraggeber tätig zu sein. Einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht. Bei der Tätigkeit für Wettbewerber ist die Vertraulichkeit gemäß § 7 in besonderem Maße streng zu beachten.

§ 2 DVGW-Bildungsveranstaltungen und Trainerleistung

- 2.1. Zu DVGW-Bildungsveranstaltungen zählen nur Veranstaltungen, die von der DVGW Beruflichen Bildung als solche selbst veranstaltet werden oder vom DVGW anerkannt und genehmigt worden sind.
- 2.2. Der DVGW übernimmt im Rahmen dieser Bildungsveranstaltungen die Vermarktung, die Veranstaltungs- und die Teilnehmerverwaltung.
- 2.3. Der Trainer hat das Veranstaltungsthema im vereinbarten zeitlichen und inhaltlichen Umfang und in der vereinbarten Weise nach dem Stammdatenblatt des DVGW zu behandeln. Näheres regelt § 3.
- 2.4. Die Ausgestaltung der Trainertätigkeit hinsichtlich der Art der Durchführung in Ablauf und inhaltlichem Zuschnitt verantwortet der Trainer unter Berücksichtigung der in diesen Auftragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen des DVGW weisungsfrei sowie in voller Unabhängigkeit und Selbstständigkeit.

§ 3 Inhalt, Schulungsmaterial / Präsentationsmaterial

- 3.1. Der Trainer ist in der Ausgestaltung seiner Trainertätigkeit frei. Soweit dies erforderlich ist, sind Vorgaben (z. B. DVGW-Regelwerk, Aus- und Fortbildungsordnungen, Stammdatenblatt, Rahmenstoffplan und ggf. Prüfungsordnung) von zu vermittelnden Fachinhalten und dazugehörigen Unterlagen zu berücksichtigen. Präsentations- und Schulungsvorlagen hierzu können, soweit vom DVGW zur Verfügung gestellt, von ihm genutzt werden.
- 3.2. Wird das Präsentations- und Schulungsmaterial durch den Trainer gestellt, ist dieser verpflichtet, sein Präsentations- und Schulungsmaterial für DVGW-Bildungsveranstaltungen mit dem DVGW-Logo zu kennzeichnen oder die Mastervorlage des DVGW zu nutzen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer gesonderten Absprache.
- 3.3. Der Trainer konzipiert seine Veranstaltungen/Vorträge im Rahmen des vom DVGW vorgegebenen Themas unter Berücksichtigung des aktuellen Stands von Wissenschaft, Technik und Gesetzgebung.
- 3.4. Der Trainer versichert, zur Nutzung aller von ihm verwendeten Arbeitsmaterialien berechtigt zu sein (dies gilt insbesondere für die Verwendung von Fotos). Er stellt den

DVGW von allen Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung dieser Verpflichtungen beruhen, frei.

- 3.5. Unter den Vertragspartnern erfolgt der Austausch von Schulungsmaterial in digitaler Form. Zur Vereinfachung der Zusammenarbeit ist vorzugsweise die vom DVGW zur Verfügung gestellte Online-Plattform zu nutzen.

§ 4 Vergütung, Nebentätigkeitsgenehmigung und sonstige Ansprüche

- 4.1. Für die Vergütung der Trainertätigkeit werden die individuell zwischen den Parteien vereinbarten Honorarsätze zugrunde gelegt. Die termin- und/oder maßnahmenbezogene Beauftragung des Trainers und die Regelung der Reisekostenerstattung erfolgen schriftlich anhand von Einzel-/Sammelaufträgen. Nicht gesondert vergütet werden andere als die im Rahmen der beauftragten Trainertätigkeit erbrachten Leistungen oder Nebenkosten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vergütungsüberzahlungen ohne Rücksicht auf eine noch vorhandene Bereicherung zurückzuzahlen.
- 4.2. Stellt der Trainer dem DVGW eigene Veranstaltungsunterlagen zur Verfügung (auch für den Druck der Teilnehmerunterlagen), so sind die veranstaltungsbezogenen Nutzungsrechte mit dem Trainerhonorar abgegolten.
- 4.3. Das Honorar nebst Reisekostenerstattung wird nach Durchführung der betreffenden Veranstaltung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, die den gesetzlichen, insbesondere den steuerrechtlichen Anforderungen genügt, gezahlt. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Die Reisekosten sind durch geeignete Belege nachzuweisen.
- 4.4. Mit der Zahlung des vereinbarten Honorars sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus dem Vertragsverhältnis erfüllt. Für die Versteuerung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt insbesondere die Verpflichtung, die Einkünfte aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis beim zuständigen Finanzamt anzumelden und die Steuern für das Honorar selbst zu entrichten sowie bei bestehender Rentenversicherungspflicht die erforderlichen Meldungen selbst ordnungsgemäß vorzunehmen und die gesetzlichen Beiträge abzuführen. Eine Eingliederung des Auftragnehmers in die Arbeitsorganisation des DVGW (§ 7 Abs. 1 SGB IV) erfolgt nicht. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf das Honorar, wenn er aufgrund von Krankheit, Unfall oder sonstigen Umständen nicht in der Lage ist, seine vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 4.5. Soweit Kosten für den Bürobetrieb, technische Vorrichtungen und Sonstiges im Rahmen der Auftragsstätigkeit anfallen, sind diese von dem Auftragnehmer zu tragen.

- 4.6. Der Trainer versichert dem DVGW, dass er eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit als Trainer bei DVGW-Bildungsveranstaltungen bei seinem Dienstherrn eingeholt hat.

§ 5 Urheberrechtlicher Schutz und Nutzungsrechte

- 5.1. Alle vom DVGW übergebenen Materialien und alle Materialien, die sich auf der Online-Plattform zur Dokumentenablage des DVGW befinden oder gesondert als im DVGW-Eigentum gekennzeichnet sind, sind urheberrechtlich geschützt. Die Inhalte dieser Materialien dürfen vom Trainer ausschließlich für die Tätigkeit im Rahmen der jeweiligen DVGW-Bildungsveranstaltungen genutzt werden. Jede anderweitige Nutzung für eigene Zwecke des Trainers oder für Veranstaltungen anderer Träger ist untersagt. Der Trainer wird diese Unterlagen außerhalb von DVGW-Bildungsveranstaltungen nicht dritten Personen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen oder Dritten anderweitig zugänglich machen.
- 5.2. An allen vom Trainer selbst gestellten Präsentations- und Schulungsmaterialien räumt der Trainer dem DVGW ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten im Rahmen der jeweiligen DVGW-Bildungsveranstaltung ein. Insbesondere ist der DVGW berechtigt, diese Unterlagen an die Teilnehmer der Schulungsveranstaltungen in gedruckter und/oder digitaler Form weiterzugeben. Eine Nutzung vorgenannter Materialien durch den DVGW in anderen Schulungsveranstaltungen bedarf einer Zustimmung des Trainers. Dieses Zustimmungserfordernis umfasst auch die Nutzung durch andere Trainer, die für den DVGW bei Veranstaltungen tätig werden.
- 5.3. Die unter § 5 getroffenen Vereinbarungen gelten auch nach der Beendigung des Einzelauftrags oder der gesamten Auftragsbeziehung zwischen den Parteien zeitlich unbeschränkt.

§ 6 Kündigung, Absage

- 6.1. Einzelaufträge können seitens des DVGW gekündigt werden, wenn die vom DVGW festgelegte Mindest-Teilnehmerzahl bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn nicht erreicht wird. In diesem Fall entsteht kein Honoraranspruch.
- 6.2. Der Trainer kann seine durch Auftragsbestätigung vereinbarte Teilnahme an einer Veranstaltung nur aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) absagen. Die berechtigte Absage hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen. Ein Honoraranspruch entsteht in diesem Fall nur, wenn und soweit die Trainertätigkeit zu einem anderen Termin nachgeholt wird.

§ 7 Datenschutz, Vertraulichkeit

- 7.1. Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere die der DSGVO einzuhalten. Zum Umgang mit Teilnehmerdaten wird eine gesonderte Trainerdatenschutzvereinbarung abgeschlossen. Der DVGW weist darauf hin, dass bei der Ankündigung der jeweiligen DVGW-Bildungsveranstaltung und für diesbezügliche werbliche Zwecke Name, Titel, Dienstbezeichnung und Arbeitgeber des Trainers veröffentlicht werden.
- 7.2. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt der bilateralen Auftragsverhältnisse vertraulich zu behandeln, es sei denn, die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben.
- 7.3. Alle Dokumente, Informationen und Daten, die schriftlich oder mündlich zur Kenntnis des Trainers gebracht werden, werden durch den Trainer streng vertraulich behandelt. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Trainer zur Offenlegung gegenüber Dritten gesetzlich verpflichtet ist (z. B. Finanzamt, Behörden, Gerichte). In diesem Fall wird der Trainer die andere Partei vor der Offenlegung in Kenntnis setzen. Für die Weitergabe von Schulungsmaterialien im Rahmen der Trainertätigkeit gilt Ziffer 5.1.

§ 8 Unabhängigkeitsklausel

Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, dass er kein wirtschaftlich abhängiger Auftragnehmer ist. Er kann ohne Weiteres andere Aufträge akquirieren und annehmen. Er ist nicht von der Fortsetzung von Aufträgen des Auftraggebers abhängig. Der Auftragnehmer trägt das alleinige unternehmerische Risiko in Bezug auf die von ihm für den Auftraggeber erbrachten Tätigkeiten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1. Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.
- 9.2. Änderungen und Ergänzungen zum Einzelauftrag bedürfen der Textform. Mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und Prokuristen sind die Mitarbeiter des DVGW nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen in Abweichung von diesen Auftragsbedingungen und dem Einzelauftrag zu schließen.